



Bundesverwaltungsgericht - Pressemitteilung Nr. 84/2018
vom 28.11.2018 -EN:

Keine Schalldämpfer für Jagdwaffen

Jäger haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen der Erwerb eines Schalldämpfers für ihre Jagdwaffen gestattet wird. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

**ÖJV-BW zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die
Bedürfnisprüfung bei Anträgen zum Voreintrag des Erwerbs eines
Schalldämpfers:**

Pressemitteilung und vorinstanzliches Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin sind im Netz verfügbar.

Die Pressemitteilung des BVerwG, ist noch nicht genau zu bewerten. Vorbehaltlich der genauen Kenntnis der Urteilsbegründung des BVerwG geht ÖJV-BW von Folgendem aus:

Man versteht die Pressemitteilung erst im Vergleich der Bedürfnisprüfung von Jagdwaffen und derjenigen weiterer Bestandteile für Jagdwaffen, wie dem Schalldämpfer. Die Waffenbehörden prüfen in beiden Fällen:

1. Das Bedürfnis für Erwerb, Besitz, Führung
2. Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der Person

Bisherige Praxis, Bedürfnisprüfung bei Jagdwaffen:

Bei der Bedürfnisprüfung für das Führen von Waffen reicht für die Anerkennung des „Bedürfnisses“ allein die Tatsache, dass der Jäger einen Jagdschein „erreicht“ hat. Also: ein „Jäger“ hat (automatisch) einen Anspruch (auf Anerkennung des Bedürfnisses), wenn die Jagdscheinerteilung nachweisbar ist (§13 WaffG). Damit macht der Jäger glaubhaft, dass er Waffen und Munition für die Jagd verwenden wird. Das ist das s.g. „**Jägerprivileg**“. Es spielt keine Rolle, ob er tatsächlich konkret im Augenblick eine Jagdgelegenheit hat; wann und wie oft zur Jagd geht.

**Bisherige Praxis, Bedürfnisprüfung bei Waffenbestandteilen, insbesondere
Schalldämpfer:**

Bei der Bedürfnisprüfung für die Zulassung eines Schalldämpfers kommt das „Jägerprivileg“ nicht zur Anwendung. Ein Jäger hat deshalb nicht automatisch; also mit Jagdschein einen „Anspruch“ auf Anerkennung des Bedürfnisses.

Die Anerkennung des Bedürfnisses setzt ein **„besonderes“ und „persönliches“** Interesse voraus. Um das festzustellen unterscheiden die Waffenbehörden in Baden-Württemberg zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Beteiligung am Jagdbetrieb.

Sie prüfen deshalb, ob eine **regelmäßige, aktive Beteiligung des Antragstellers am Jagdbetrieb wahrscheinlich ist**. Ist das der Fall, kann das persönliche und besondere Interesse an einem Schalldämpfer anerkannt werden.

Es ging also bisher bei uns um die Unterscheidung zwischen professionell jagenden (Berufsjäger, Förster, auch „Helfende Jäger“, Jagdpächter, usw) und Gelegenheitsjägern. Die Abgrenzung ist nicht geregelt. Die Waffenbehörden bewerten jeweils die vorgetragenen Indizien.

Viele, auch helfende Jäger mit geringerer jagdlicher Aktivität, kamen bisher in den Genuss eines Schalldämpfererwerbs. Die Hürden für die Anerkennung eines besonders gelagerten persönlichen Interesses waren inzwischen überwindbar.

Was ist nach den Urteilen des Verwaltungsgerichts Berlin und des Bundesverwaltungsgerichts neu?

Die **Berliner Waffenbehörde** geht für die Anerkennung eines Bedürfnisses von der Glaubhaftmachung einer **„zwingenden Notwendigkeit“** aus, was sie in diesem Fall nicht anerkennen wollte.

Der Kläger, kein Jagdpächter aber mit einem Begehungsschein in Brandenburg, hatte zu seiner Jagdintensität angegeben: durchschnittlich 15 Jagdtage je Monat und 10 Nachsuchen je Jahr.

Das **vorinstanzlich ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts** Berlin, welches von einem Gelegenheitsjäger ausgeht, ist in mehreren Punkten bemerkenswert:

- Das Jägerprivileg für die Anerkennung des Bedürfnisses von Waffen kann nicht auf Schalldämpfer ausgedehnt werden.
- Das Interesse am Schutz des Gehörs besteht bei allen Jägern gleichermaßen. Kein Unterschied zwischen berufsbezogener Jagd und Gelegenheitsjagd.
- Der Schutz des Gehörs ist zwar ein berechtigtes persönliches Interesse, aber kein besonderes und kann deshalb kein Bedürfnis nach einem Schalldämpfer begründen.
- Schalldämpfer sind für den Gesundheitsschutz nicht erforderlich, da andere Maßnahmen (Kapselgehörschutz) zumutbar sind.
- Bei seinen Begründungen stellt das Gericht den historischen, lange zurückreichenden Zweck des Waffengesetzes überhaupt und des Jägerprivilegs im Besonderen in den Vordergrund: Vor dem Schutz des Gehörs hat der Zweck des Waffengesetzes Vorrang: „keine Waffen unters Volk“. Die Privilegierung bei Lang- und Kurzwaffen reicht. Keine Ausdehnung auf den privaten Besitz von Schalldämpfern.

Trotzdem macht das Verwaltungsgericht deutlich, dass ein besonderes Bedürfnis im Einzelfall auch als Jäger weiterhin nachgewiesen werden kann. Es gilt als erbracht, wenn gegenüber den Belangen

der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besonders anzuerkennende Interessen als Jäger glaubhaft gemacht sind.

Sollte das **Bundesverwaltungsgericht** diese Auffassung bestätigt haben, was nach der Pressemitteilung der Fall zu sein scheint, wird es in Zukunft sehr schwer, ein „**besonders gelagertes**“ und „**persönliches**“ Interesse am Schalldämpfer zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht hätte damit eindeutig einen Riegel vor eine allgemeine Verbreitung von Schalldämpfern unter Jägern gesetzt. Obwohl das Gericht über die Klage eines Gelegenheitsjägers entschied, scheint es alle Jäger, auch diejenigen, welche die Jagd aus beruflichen Gründen ausüben, zu betreffen.

Denkbare Positionierung des ÖJV-BW. Das „Jägerprivileg“ soll auch auf Schalldämpfererwerb ausgedehnt werden:

Jagdpolitisch hätte dieser Fall niemals bis zum Bundesverwaltungsgericht gelangen dürfen. Ein Schaden wird eintreten. Das Urteil ist ein Rückschlag unter Missachtung der Erfordernisse professioneller Jagdausübung und der Freizeitjagd.

Da wir mehr Professionalität und Treffsicherheit von **allen** Jägern, also auch und gerade bei Jägern mit geringer jagdlicher Aktivität, aus verschiedenen Gründen erwarten, regen wir regelmäßiges Schießtraining an. Die gesundheitliche Gefährdung des Gehörs besteht daher bei allen Jägern in Zukunft umso mehr.

Bei der Anerkennung des besonders gelagerten persönlichen Interesses muss der Schutz des Gehörs durch Lärminderung an der Quelle für alle Jäger wieder Vorrang haben.

Wir fordern eine entsprechende Klarstellung im Waffenrecht: Das so genannte Jägerprivileg soll auch bei der Bedürfnisprüfung zur Beschaffung von Schalldämpfern zur Anwendung kommen.

Wie soll es weitergehen? „Erlaubnisfreier Erwerb, Besitz und Führen von Schalldämpfern“

Der Bundes-ÖJV muss als Verband reagieren.

Wir selbst müssen genau registrieren, wie unsere Unteren Waffenbehörden reagieren. Es könnte sein, dass sich diese berufen fühlen, alle erteilten Erlaubnisse zurückzunehmen, was sie könnten (§45 WaffG).

Jetzt müssten auch einige Bundesländer entsprechende WaffG-Änderungsanträge entwickeln, was wir kaum beeinflussen, aber mindestens fordern können:

Und zwar beträfe die Forderung eine Regelung durch Aufnahme der Schalldämpfer für jagdlich geführte Langwaffen in Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2. des Waffengesetzes. Hier werden Waffen und Waffenbestandteile gelistet, für welche unter bestimmten Voraussetzungen der erlaubnisfreie Erwerb, Besitz und das Führen gelten soll. Damit entfielen zugleich auch das bisherige Voreintragserfordernis, wie schon bei Langwaffen üblich.

Christian Kirch